

Im August beschloss das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf für Einrichtung von Trinkwasserspendern oder –brunnen im Öffentlichen Raum (Innen- und Außenanlagen), so dass die allen zugängliche Bereitstellung von Trinkwasser als Aufgabe der Daseinsvorsorge geregelt wird. Hintergrund ist ein entsprechendes Ziel der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in Kraft seit 12. Januar 2021 und bis 12. Januar 2023 in nationales Recht umzusetzen, die via Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in gesonderten Rechtssetzungsverfahren durch Änderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) national beschlossen werden soll. Die Lesung des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des WHG war am 7. Oktober 2022 im Bundesrat. Die Anpassung des § 38 „Ermächtigungsgrundlage“ des IfSG wurde im Bundesrat am 8. Juli 2022 im ersten Durchgang abgeschlossen, „um in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie umsetzen zu können...“. Die Anpassung der TrinkwV liegt aber noch nicht vor.

Das Vorhandensein von öffentlichen Trinkwasserbrunnen ist ein Beitrag zur unmittelbaren Bekämpfung von Hitzewirkungen auf den menschlichen Organismus in urbanen Hitzeinseln, also während sommerlicher Hitzeperioden in stark verdichteten, versiegelten und wenig verschatteten Stadtgebieten. Hitzeperioden treten als eine Folge des Klimawandels auch in Bielefeld häufiger auf.

Voraussetzung für die Einrichtung öffentlicher Trinkwasserspender ist die technische Machbarkeit sowie die Verhältnismäßigkeit, d.h. die Berücksichtigung des lokalen Bedarfs sowie der örtlichen klimatischen und geografischen Gegebenheiten. Zudem sind hygienischer Aspekte zu berücksichtigen. Gemäß § 4 (1) Allgemeine Anforderungen der Trinkwasserverordnung „[...] muss [Trinkwasser] so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.“ Die Genusstauglichkeit des Trinkwassers kann u. U. nicht gewährleistet werden. Gründe hierfür sind folgende:

- Verunreinigungen durch Fehlverhalten von Benutzern oder durch Tiere sind nicht auszuschließen.
- Der bestimmungsgemäße Betrieb, sprich die ständige Wasserentnahme, muss gegeben sein. Bei nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb liegt eine Stagnation vor, welche wiederum mikrobielle Verunreinigungen fördert.
- Die starken Temperaturschwankungen im Außenbereich, vor allem im Sommer, begünstigen ebenfalls mikrobielles Wachstum, vor allem dann, wenn Stagnation vorliegt.
- Die vom Hersteller angegebenen Wartungs- bzw. Reinigungsintervalle sind einzuhalten und durch dafür vorgesehenes bzw. geschultes Personal durchzuführen.
- Die für den Trinkwasserspender verwendeten Materialien müssen für Trinkwasser zugelassen sein.
- Eine regelmäßige Kontrolle der Trinkwasserqualität ist unbedingt durchzuführen.

Außerdem muss ein Landesförderprogramm vorhanden sein, da etwa 10.000-15.000 Euro für einen öffentlichen Trinkwasserspender nötig sind. Das bisherige Landesförderprogramm zur Klimaanpassung, das auch die Einrichtung von Trinkwasserspendern ermöglichte, ist ausgeschöpft. Die von der BV Schildesche vorgesehenen Orte für Trinkwasserspender – Sudbrack, Gellershagen und Schildescher Ortskern - sollten entsprechend den Bedarfen – u.a. auch den im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld kenntlich gemachten, kleinräumigen Hitzewirkungen sowie dort ausgewiesenen Wärmeinseln und Wohn- oder Aufenthaltsorten vulnerabler Gruppen – bei Vorliegen der vorgenannten

Voraussetzungen, d.h. entsprechend angepasster Gesetze, insbesondere auch der Trinkwasserverordnung, seitens Verwaltung und Stadtwerke geprüft werden.

In Bielefeld ist als öffentlicher Trinkwasserbrunnen in Bielefeld die Anlage am Kesselbrink bekannt. Diese wird von den Stadtwerken betrieben. Dieser ist aktuell im Betrieb und wird turnusmäßig Ende Oktober / Anfang November bis zum nächsten Jahr stillgelegt.

Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen haben sich während eines Workshops im August des Jahres zum noch in der Erstellung befindlichen Bielefelder Hitzeaktionsplan prioritär für die gezielte Einrichtung von Trinkwasserspendern im Öffentlichen Raum ausgesprochen, anstelle von Spenden von Wasserflaschen durch Kundinnen und Kunden in Geschäften, die dann an vulnerablen Gruppen, wie z.B. Wohnungslose, durch Sozialarbeiter*innen verteilt werden. Auch die Aktion Refill Deutschland wurde nicht priorisiert.

Deutschlandweit gibt es rd. 1.300 Trinkwasserbrunnen, davon 200 in Berlin (aus hygienischen Gründen als Dauersprudler) und 130 in NRW (Stand 2019), davon 13 in Köln, acht in Düsseldorf, jedoch 31 in Dortmund.

Neben der Prävention von Hitzeeinwirkungen auf den menschlichen Körper schont das Einrichten öffentlicher Trinkwasserbrunnen auch Ressourcen durch den geringeren Verbrauch von Flaschenwasser und ist ein Beitrag zur Verhinderung des Eintrags von Plastik in die Umwelt.

Abschließend ist festzustellen, dass der Antrag auf öffentliche Trinkwasserbrunnen als sinnvoll und wichtig angesehen wird, aktuell liegen aber noch nicht die rechtlichen Voraussetzungen vor.